

Stellungnahme der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

(Juli 2020)

Vorabbemerkungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den o.g. Referentenentwurf im Rahmen einer Verbändeanhörung zur Konsultation gestellt. Die Verordnung enthält neben Entbürokratisierungslösungen und einer sachgerechten entgeltweisen Würdigung von Transitströmen in Verteilnetzen eine Auffangregelung, um pandemiebedingte Auswirkungen auf individuelle Netzentgelte zu vermeiden. Diese Regelung bildet für die EID den thematischen Schwerpunkt in der nachfolgenden Stellungnahme.

Zu § 32 Abs. 10 StromNEV (Individuelle Netzentgelte)

Die EID begrüßen die mit § 32 Abs. 10 StromNEV eingeführte Regelung zur Vermeidung pandemiebedingter Auswirkungen auf individuelle Netzentgelte ausdrücklich. Grundsätzlich sollte jedoch auch die atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1) berücksichtigt werden. Überdies besteht eine Diskrepanz zwischen Norm und Begründung. Die Norm stellt auf „Anspruch auf Weitergeltung des vereinbarten individuellen Netzentgelts“ ab, wonach das individuelle Netzentgelt für das Jahr 2020 entsprechend dem Jahr 2019 bemessen würde. Die Verordnungsbegründung deutet hingegen an, dass nur die Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen auf 2019 abstellt. Diesbezüglich sollte Klarheit geschaffen werden.

Der Wirkungsbereich dieser Auffangregelungen sollte ferner durch folgende Ergänzungen optimiert werden, um insbesondere auch eine Diskriminierung direkter Wettbewerber zu verhindern:

1. Unter Nachweis besonderer Umstände, die in Einzelfällen dazu geführt haben, dass der Nachweis der tatsächlichen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 für das Kalenderjahr 2019 ausnahmsweise nicht erbracht werden konnte, sollte der Nachweis ersatzweise für das Kalenderjahr 2018 ermöglicht werden. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die im Jahr 2019 im Rahmen von Großrevisionen in Energieeffizienz und Klimaschutz investiert haben, oftmals im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen. Entsprechende politisch erwünschte Initiativen sollten nicht zu Nachteilen führen.

2. Ferner sollte für Abnahmestellen, für die im Jahr 2020 erstmals oder erstmals wieder ein individuelles Netzentgelt vereinbart und angezeigt wird, vorübergehend der Nachweis der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen nachträglich ermöglicht werden. Vorgenanntes würde durch eine Einfügung entsprechend der folgenden Formulierung in einem neuen § 32 Abs. 11 ermöglicht:

Einem Letztverbraucher, der ohne die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich im Kalenderjahr 2020 die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erfüllt hätte und die unter dieser fiktiven Bedingung voraussichtlich realisierbare Erfüllung der Kriterien anhand von Prognosedaten gegenüber der Regulierungsbehörde belegen kann, ist für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Die Gewährung des individuellen Netzentgelts für die Fälle der Anzeige im Jahr 2020 entfällt rückwirkend, falls der Letztverbraucher im Folgejahr nach der Pandemieauswirkung die Erfüllung der Voraussetzungen nicht nachweisen kann.

3. Für erstmalige Anzeigen im Jahr 2020 und bei Erfüllung der Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt im Jahr 2019 sollte auch ohne Vorliegen einer Anzeige im Jahr 2019 für das Jahr 2020 ein individuelles Netzentgelt gewährt werden. Die Bemessung sollte anhand der Lastdaten des Jahres 2019 erfolgen.
4. Das Ziel der Bundesregierung ist pandemiebedingte Auswirkungen zu verhindern; daher muss die Regelung auch Auswirkungen der Corona-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus berücksichtigen, denn die Nachwirkungen der Pandemie werden in Teilen der Industrie aller Voraussicht nach auch nach 2020 noch spürbar sein. Der Referentenentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass er nicht ausschließlich auf das Jahr 2020 fokussiert, sondern auch die Berücksichtigung der Phase des Wiederauffahrens der Produktion erlaubt, wenn sich diese über das Jahr 2020 hinaus erstreckt. Dies kann mit folgender Ergänzung des § 32 Abs. 10 erfolgen:

Die Dauer des Anspruchs nach Satz 1 kann um den Zeitraum verlängert werden, der aufgrund produktions- oder verfahrenstechnischer Restriktionen notwendig ist, um die nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 erforderlichen Voraussetzungen des Kalenderjahres 2019 technisch wiederherzustellen. Der Antrag ist bis zum 30. September des betreffenden Kalenderjahres zu stellen.